

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE PILL

Der Gemeinderat von Pill hat mit Sitzungsbeschluss vom 6. Mai 1987 auf Grund des § 28 TGO 1966, LGBl. Nr. 4, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 **Anschluss- und Benützungszwang**

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserleitung liegenden Grundstücke besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom Ortsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- (2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- (3) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- (4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserleitungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserleitung erwarten lässt und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
- (5) Die Gemeinde hat Grundstücken den Anschluss zu verweigern, wenn dieselben aus einer weiteren Wasserversorgungsanlage (private oder wassergenossenschaftliche) Wasser beziehen (Ausschluss von Doppelanschlüssen und Doppelbenützungen). Bestehende, dem ersten Satz zuwiderlaufende Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind zu unterbrechen.
- (6) Ausgenommen vom Anschlusszwang sind Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Art, deren Wasserbenützung für die Gesundheit von Menschen keine Beeinträchtigung mit sich bringt.

§ 3

Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde lässt auf ihre Kosten den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und den Einbau der Absperrvorrichtung ausführen.
- 2) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zur Trennstelle trägt die Gemeinde.
- 3) Die Ausführung der weiteren Zuleitung ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 3a

Trennstelle (Übergabestelle)

- 1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.
- 2) Die Trennstelle liegt einen Meter außerhalb des öffentlichen Gutes.
- 3) Wenn die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle unmittelbar an der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage (ab Anbohrkupplung).

§ 4

Wasserlieferung

- 1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung versorgt, doch sind alle Ausläufe mit Absperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen aller Art sind zu unterlassen. Die Belieferung der öffentlichen Brunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den öffentlichen Bedarf. Den nötigen Druckausgleich mittels Druckreduzierung muss sich der Abnehmer selbst beschaffen.
- 2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden, der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 5

Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Die Gemeinde bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Von der Gemeinde wird ein Kaltwasserzähler (Funkzähler) zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers durch einen befugten Wasserinstallateur trägt der Anschlusswerber, wobei diese Maßnahme unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben ist. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung des Wasserzählers zu verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5% anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5% hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten der Abnahme und Wiederanbringung des Zählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Gutschrift der Gebühren für zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ablesejahres.
- 4) Ist ein Wasserzähler unbrauchbar geworden oder stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr.
- 5) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen am Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen von unbefugten Personen vorgenommen werden.
- 6) Der Wasserzähler ist von Einwirkungen dritter Personen, vor Frost, Hitze, Grundwasser und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- 7) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme, sowie das Ablesen des Zählerstandes muss ohne Behinderungen möglich sein. Die Gebühr für die Pflichteichungen trägt die Gemeinde.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 7

Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug und für die zur Verfügungsstellung des Wasserzählers erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 5.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorliegende Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. Oktober 2017!